

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über
Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau
- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Punkt der 560. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1986

A

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nach Maßgabe
folgender Änderungen gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grund-
gesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen:

R 1. Zu den Eingangsworten des Gesetzentwurfs

In den Eingangsworten des Gesetzentwurfs
sind die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates"
zu streichen.

Begründung:

Das Gesetz bedarf - abweichend von den
Eingangsworten des Gesetzentwurfs -
nicht der Zustimmung des Bundesrates,
weil der darin geregelte Vollzug ge-
richtlicher Gebühren dem gerichtlichen
Verfahren zuzuordnen ist und keine Rege-
lung i.S. des Artikels 84 Abs. 1 GG
enthält.

Fz 2. Zu Artikel 2

Bei An-
nahme ent-
fällt Zif-
fer 3

Artikel 2 ist zu streichen. *)

Begründung:

Bei genereller Abschaffung der Gebührenbefreiung ist es nicht gerechtfertigt, in einem Sondertatbestand die Gebührenbefreiung für die gemeinnützige Wohnungswirtschaft allein aufrechtzuerhalten. Eine ausschließliche Gewährung von Gebührenbefreiungen für gemeinnützige Wohnungsunternehmen würde die Chancengleichheit im Wettbewerb der Wohnungsanbieter weiter zu Lasten der privaten mittelständischen Wohnungswirtschaft verschlechtern.

R 3. Zu Artikel 2 (§ 28 a Abs. 1 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz)

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 2

In Artikel 2 sind in § 28 a Abs. 1
nach dem Wort "Gerichtsgebühren"
die Worte "einschließlich der Beurkundungs- und Beglau-
bigungsgebühren"
einzufügen.

Als Folge ist

in Abschnitt B der Entwurfsbegründung zu Artikel 2 - Ände-
rung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes - (Seite 6 der
Vorlage)

nach dem dritten Satz folgender neuer Satz einzufügen:

*) Bei Annahme von Ziffer 2 werden die erforderlichen redaktio-
nellen Änderungen der Begründung des Gesetzentwurfs vom
Sekretariat vorgenommen.

(noch Ziff. 3)

"Da die Gebührenbefreiung - wie schon bisher - auch die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren umfassen soll, müssen sie wegen § 11 Abs. 3 der Kostenordnung in der Fassung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 960) ausdrücklich genannt werden."

Begründung:

Die persönliche Gebührenbefreiung der als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmen und der Organe der staatlichen Wohnungspolitik soll vollen Umfangs wie bisher bestehen bleiben (vgl. Abschnitt A Nr. 2 der Entwurfsbegründung). Um dies zu erreichen, müssen in Absatz 1 des neuen § 28 a des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes wegen § 11 Abs. 3 der Kostenordnung die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren ausdrücklich erwähnt werden.

R 4. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

In Artikel 4 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Für Geschäfte, bei denen der Antrag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Gericht eingegangen ist, verbleibt es bei dem bisherigen Recht."

Als Folge ist

Abschnitt B der Entwurfsbegründung zu Artikel 4 - Inkrafttreten - (Seite 7 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

(noch Ziff. 4)

"Satz 1 regelt das Inkrafttreten. Die Überleitungsvorschrift des Satzes 2 soll gewährleisten, daß das maßgebliche Recht nicht von der Erledigungsdauer bei den Gerichten abhängt. Damit wird zugleich erreicht, daß sich die **Betroffenen besser auf die** veränderte Rechtslage einstellen können."

Begründung:

Die Aufnahme einer Überleitungsvorschrift dient der Rechtssicherheit.

B

5. Der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

6.

Begründung:

Die Aufhebung der Gebührenbefreiungen würde eine Verteuerung des sozialen Wohnungsbaues mit sich bringen, die unabhängig von ihrer absoluten Höhe hinderlich auf den Entschluß zum sozialen Wohnungsbau einwirken würde. Nachdem die Begünstigungen des sozialen Wohnungsbaues im Grunderwerbssteuerrecht schon abgeschafft worden sind, sollte keine weitere Aufhebung von unterstützenden Maßnahmen für den sozialen Wohnungsbau mehr erfolgen. Im übrigen wäre es bei genereller Abschaffung der Gebührenbefreiungen nicht gerechtfertigt, in einem Sondertatbestand die Gebührenbefreiung für die gemeinnützige Wohnungswirtschaft allein aufrechtzuerhalten.

Bundesrat

- 1-B

Drucksache

33/86

(Beschluß)

31.01.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über Gebühren-
befreiungen beim Wohnungsbau

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Der Bundesrat hat in seiner 560. Sitzung am 31. Januar 1986 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag **n i c h t** einzubringen.